

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981)**

### **A. Zielsetzung**

Die heimlichen Steuererhöhungen erreichen 1980 wieder eine Rekordhöhe. Die Lohnsteuer als die expansivste Steuer steigt nach der letzten Steuerschätzung um 12,8 v. H. = 12,5 Mrd. DM gegenüber 1979. Die Bruttolohn- und Gehaltssumme soll demgegenüber um 7,2 v. H. zunehmen.

Die Abgabenquote (Steuern und Sozialabgaben) wird sich im laufenden Jahr auf 40 v. H. belaufen. Die Steuerlastquote von etwa 24,7 v. H. täuscht eine zu niedrige Belastung vor, denn in sie geht die Gesamtheit der Steuervergünstigungen ein, die aber oft nur wenigen Steuerpflichtigen zugute kommen.

Deutlich wird die Belastung der Bürger erkennbar, wenn man die Abgabenbelastung auf den Einkommenszuwachs (sog. Grenzbelastung) betrachtet, der im laufenden Jahr zum überwiegenden Teil nur Inflationsausgleich darstellen wird. Die durchschnittliche Grenzbelastung wird etwa 50 v. H. betragen, obwohl der Einkommenszuwachs kaum zu einer realen Einkommensverbesserung führen wird.

Die Bundesregierung hat es abgelehnt, bereits für 1980 Konsequenzen aus dem überproportionalen Anstieg der Steuerbelastung zu ziehen. Sie hat den vom Bundesrat vorgelegten

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1980 verzögert und damit rechtzeitige Steuerentlastungen verhindert.

Steuerentlastungen sind deshalb notwendig. Dabei müssen folgende Ziele Vorrang haben:

1. Die im geltenden Einkommen (Lohn-)steuertarif begründete Automatik der inflationsbedingten Steuererhöhungen (sog. heimliche Steuererhöhungen) muß durch eine Tarifkorrektur, die vor allem die unteren und mittleren Einkommen berücksichtigt, sowie durch einige weitere gezielte Steuermilderung entschärft werden.
2. Das Steuerrecht muß im Zusammenwirken mit der Kindergeldregelung wesentlich stärker als bisher für eine Förderung der Familien mit Kindern eingesetzt werden.
3. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit der Wirtschaft müssen durch den weiteren Abbau von ertragsunabhängigen Besteuerungselementen verbessert werden.

## **B. Lösung**

1. Korrektur des Einkommen (Lohn-)steuertarifs mit Wirkung ab 1. Januar 1981 durch folgende Maßnahmen:
  - Abbau der Grenzsteuerbelastung bei mittleren Einkommen zu Beginn des Progressionsbereichs des Tarifs von 16 000 DM bis 60 000 DM (Grundtabelle);
  - Senkung des Proportionalsteuersatzes für Einkommen bis 16 000 DM/32 000 DM (Grundtabelle/Splittingtabelle) von 22 v. H. auf 21 v. H.;
  - Einbau des Tariffreibetrags von 510 DM/1 020 DM in den Grundfreibetrag, der sich dadurch von bisher 3 690 DM auf 4 200 DM erhöht.
2. **Verbesserte Familienförderung**
  - Einführung eines steuerlichen Kinderfreibetrags von 300 DM je Kind und Elternteil;
  - Erhöhung des Kindergeldes, und zwar
    - = für das erste Kind von 50 DM auf 65 DM monatlich,
    - = für das zweite Kind von 100 DM auf 115 DM monatlich,
    - = für das dritte und jedes weitere Kind von 200 DM auf 230 DM monatlich.
3. **Höherer Sonderausgabenabzug für Selbständige**
  - Erhöhung des sog. Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben von 2 500 DM/5 000 DM auf 3 000 DM/6 000 DM (Ledige/Verheiratete).

#### 4. Höherer Weihnachts-Freibetrag für Arbeitnehmer

- Erhöhung des sog. Weihnachts-Freibetrages, der Arbeitnehmer auf Lohn- und Gehaltszahlungen in der Weihnachtszeit zu gewähren ist, von 400 DM auf 600 DM schon mit Wirkung für Weihnachten 1980.

#### 5. Stärkung der Investitionskraft der Betriebe

durch weiteren Abbau ertragsunabhängiger Besteuerungselemente

- Übernahme der Ertragsteuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung mit dem Ziel einer Entlastung der Betriebsvermögen von der investitionshemmenden Vermögensteuer. Zugleich dient diese Maßnahme der Steuervereinfachung.

#### C. Alternativen

Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 100/80). Aus den im einzelnen in der Begründung dargestellten Erwägungen stellt der Entwurf der Bundesregierung aber keine befriedigende Lösung der grundsätzlichen steuerlichen Probleme dar.

#### D. Kosten

Das gesamte Entlastungsvolumen beträgt nach grober Schätzung im Entstehungsjahr 1981 17,15 Mrd. DM. Davon sind Steuermindereinnahmen 14,15 Mrd. DM und Haushaltsmehrausgaben (Kindergeld) 3 Mrd. DM.

Durch die Erhöhung des Weihnachts-Freibetrags zu Weihnachten 1980 ergeben sich für 1980 kassenmäßige Steuermindereinnahmen von 1 Mrd. DM.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (44) — 521 00 — Ste 116/80

Bonn, den 11. April 1980

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr und für das  
Post- und Fernmeldewesen  
G s c h e i d l e

## Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „allgemeinen Tariffreibetrag“ durch das Wort „Kinderfreibetrag“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 

„Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 um 300 Deutsche Mark.“
  - b) In Nummer 2 werden die Zahl „2 500“ durch die Zahl „3 000“ und die Zahl „5 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
3. § 10 c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden
    - aa) in Nummer 1 die Zahl „600“ durch die Zahl „300“ und
    - bb) in Nummer 2 die Zahl „300“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Beträge von 300 Deutsche Mark und 150 Deutsche Mark des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 sind für jedes Kind der Ehegatten (§ 26 b Satz 2) unabhängig davon anzusetzen, zu welchem der Ehegatten das Kindschaftsverhältnis besteht.“
  - c) Absatz 6 wird gestrichen.
4. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
5. In § 26 b wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Für die Anwendung der auf Kinder bezogenen Vergünstigungen nach § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 8 und § 51 a ist jeder Ehegatte als Steuerpflichtiger anzusehen.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „allgemeiner Tariffreibetrag“ durch das Wort „Kinderfreibetrag“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Halbsätze werden angefügt:
 

„der Freibetrag wird dem Elternteil gewährt, zu dessen Haushalt das Kind erstmals im Kalenderjahr gehört hat; gehört das Kind nicht zum Haushalt eines Elternteils, so wird der Freibetrag der Mutter gewährt.“
  - c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 

„Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die auf Kinder bezogenen Vergünstigungen nach § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 8 und § 51 a auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünden.“
  - d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

„(8) Dem Steuerpflichtigen wird für jedes Kind im Sinne der Absätze 4 bis 7 ein Freibetrag von 300 Deutsche Mark (Kinderfreibetrag) gewährt.“
7. § 32 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

    1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 200 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
    2. für zu versteuernde Einkommen von 4 201 Deutsche Mark bis 16 000 Deutsche Mark:
 
$$0,21 \times y - 882;$$
    3. für zu versteuernde Einkommen von 16 001 Deutsche Mark bis 59 999 Deutsche Mark:
 
$$\left\{ \begin{array}{l} [(4,21 y - 83,74) y + 720] \\ y + 2 100 \end{array} \right\} y + 2 475;$$

4. für zu versteuernde Einkommen von 60 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:

$$\left\{ \begin{array}{l} [(0,09 z - 5,45) z + 88,13] \\ z + 5 040 \end{array} \right\} z + 20 136;$$

5. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an:

$$0,56 x - 14 719.$$

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 16 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„z“ ist ein Zehntausendstel des 60 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „48 000“ jeweils durch „60 000“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7.“
9. § 33 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 a werden die Worte „das dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ durch die Worte „das nicht zu seinem Haushalt gehört“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird der vorletzte Halbsatz „oder seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nicht nachkommen“ gestrichen.
10. § 33 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) zu, so wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 der Pauschbetrag auf Antrag jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
11. § 38 b wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. in die Steuerklasse II gehören die

nehmer, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs das 49. Lebensjahr vollendet haben;“.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt.  
„2a. in die Steuerklasse II a gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind haben, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört (§ 32 Abs. 3 Nr. 2);“.
12. § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird nach den Worten „Steuerklassen I, II“ nach einem Komma „II a“ eingefügt.
- b) In Satz 5 Nr. 3 wird nach den Worten „Steuerklassen I, II“ nach einem Komma „II a“ eingefügt.
- c) In Satz 5 Nr. 4 Buchstabe a werden die Worte „Steuerklassen I und II“ durch die Worte „Steuerklassen I, II und II a“ ersetzt.
- d) In Satz 5 Nr. 4 Buchstabe c werden die Zahl „600“ durch die Zahl „300“, die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „150“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- e) In Satz 5 Nr. 5 werden die Worte „Steuerklasse II“ durch die Worte „Steuerklassen II und II a“ ersetzt.
- f) In Satz 5 erhält Nummer 6 folgende Fassung:  
„6. des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 8 von 300 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II, II a und III und von 150 Deutsche Mark für die Steuerklasse IV,“.
13. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere jeweils in Buchstaben den Familienstand, die Steuerklasse (§ 38 b) und die Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen, bei den Steuerklassen III und IV die Zahl der Kinder der Steuerpflichtigen (§ 26 b Satz 2) einzutragen, soweit die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5).“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Beantragt ein Arbeitnehmer eine zusätzliche, auf Kinder bezogene Vergünstigung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 oder hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 6 und 7), so werden die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag geändert.“

14. In § 39 b Abs. 3 Satz 8 Nr. 2 Buchstabe a wird nach den Worten „Steuerklassen I, II“ nach einem Komma „II a“ eingefügt.
15. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz „, das auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist,“ gestrichen.
16. In § 41 b Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „Steuerklassen I, II“ nach einem Komma „II a“ eingefügt.
17. In § 46 Abs. 2 Nr. 4 a werden das Zitat „§ 33 b Abs. 5 Satz 2“ durch das Zitat „§ 33 b Abs. 5 Satz 1“ und das Klammerzitat „§ 33 b Abs. 5 Sätze 3 und 5“ durch das Zitat „§ 33 b Abs. 5 Sätze 2 und 4“ ersetzt.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Satz wird das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 7“ durch das Zitat „§ 32“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 8“ ersetzt.
19. § 51 a erhält folgende Fassung:
- „§ 51 a  
Einkommensteuer als Maßstabsteuer
- Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von jeweils 300 Deutsche Mark für den ersten und zweiten Kinderfreibetrag, von jeweils 480 Deutsche Mark für den dritten und vierten Kinderfreibetrag und von jeweils 900 Deutsche Mark für jeden weiteren Kinderfreibetrag, die dem Steuerpflichtigen zustehen (§ 26 b, § 32 Abs. 4 bis 8). Bei Ehegatten, bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1978“ jeweils durch die Jahreszahl „1980“ und die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 20 b wird eingefügt:
- „(20 b) § 19 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
21. Die Anlagen 1 (zu § 32 a Abs. 4) und 2 (zu § 32 a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

## Artikel 2

## Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

## 1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes um 900 Deutsche Mark; § 26 b des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Weist der Arbeitnehmer nach, daß der andere Elternteil seines Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die auf Kinder bezogene Vergünstigung auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünden.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei der Errechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist der Zulagensatz von 40 vom Hundert nur anzuwenden, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung mehr als vier Kinderfreibeträge eingetragen sind.“

## 2. Dem § 17 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz sind erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 erbracht werden.“

## Artikel 3

## Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 900 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen; der folgende Halbsatz wird angefügt:

„und zu deren Haushalt die Kinder gehören.“

2. Folgender § 1 c wird eingefügt:

„§ 1 c

Auf Kinder bezogene Vergünstigungen

(1) Für die Anwendung des § 1 a Abs. 1 Satz 2 ist jeder Elternteil als Prämiensparer anzusehen.

(2) Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die Vergünstigung des § 1 a Abs. 1 Satz 2 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünde.“

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2)“ durch die Worte „und den zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern“ ersetzt.

4. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.“

Artikel 4

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 900 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen; der folgende Halbsatz wird angefügt:

„und zu deren Haushalt die Kinder gehören.“

2. Folgender § 2 c wird eingefügt:

„§ 2 c

Auf Kinder bezogene Vergünstigungen

(1) Für die Anwendung des § 2 a Abs. 1 Satz 2 ist jeder Elternteil als Prämiensparer anzusehen.

(2) Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die Vergünstigung des § 2 a Abs. 1 Satz 2 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünde.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und ihren Kindern (Absatz 1)“ durch die Worte „und den zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 5

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), geändert durch das Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Kinderzuschlags nach der Zahl der Kinderfreibeträge, die dem Arbeitnehmer nach § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes zustehen. Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu berechnen; dabei ist der Kinderzuschlag nur zu berücksichtigen, wenn die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 24,75 Deutsche Mark monatlich, 5,65 Deutsche Mark wöchentlich oder 1,15 Deutsche Mark täglich. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 1,15 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).“

- b) Im Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kinderzuschlag für einen Kinderfreibetrag, der bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist (Absatz 4), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt; der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen



für die Eintragung des Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung vorgelegen haben.“

2. § 31 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) § 28 Abs. 4 und Abs. 6 ist erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 enden.“

## Artikel 6

### Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 104 erhält folgende Fassung:

#### „§ 104

#### Pensionsverpflichtungen

(1) Eine Pensionsverpflichtung darf nur abgezogen werden, wenn

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaften oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsverpflichtung darf erstmals abgezogen werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls an dem Bewertungsstichtag, der dem Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Pensionszusage erteilt worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. nach Eintritt des Versorgungsfalls an dem Bewertungsstichtag, der dem Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

(3) Pensionsverpflichtungen von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind höchstens mit dem Teilwert nach § 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. Das gleiche gilt für andere Pensionsverpflichtungen,

bei denen der Teilwert der Pensionsverpflichtung als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an den Träger der Insolvenzversicherung zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I S. 3610). § 13 a des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steuer- und Familienentlastungsgesetzes 1981 vom ... (BGBl. I S. ...), ist entsprechend anzuwenden.

(4) Pensionsverpflichtungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind anzusetzen,

1. wenn der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaften), höchstens mit dem Betrag, der nach den folgenden Absätzen zu ermitteln ist,
2. wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, mit dem sich nach §§ 13 und 14 ergebenden Wert.

(5) Die Anwartschaft auf eine lebenslängliche Altersrente ist mit dem aus Anlage 10, Spalten 2 a und 3 a, zu entnehmenden Vielfachen des Teiles dieser Jahresrente anzusetzen, der dem Verhältnis der bereits zurückliegenden Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit entspricht. Dabei ist von der Jahresrente auszugehen, die von dem Pensionsberechtigten bis zur Vollendung seines 63. Lebensjahres nach Maßgabe der Pensionszusage erworben werden kann. § 6 a Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Als zurückliegende Dienstzeit gilt der Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Bewertungsstichtag, als Gesamtdienstzeit der Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Als Beginn des Dienstverhältnisses kann frühestens das Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die maßgebende Dienstzeit ist jeweils auf volle Jahre auf- oder abzurunden.

(6) Ist für den Beginn der Pensionszahlung die Vollendung eines anderen als des 63. Lebensjahres vorgesehen, so ist für jedes Jahr der Abweichung nach unten ein Zuschlag von 7 vom Hundert und für jedes Jahr der Abweichung nach oben ein Abschlag von 5 vom Hundert bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und von 3 vom Hundert für jedes weitere Lebensjahr vorzunehmen.

(7) Die Anwartschaft auf Altersrente ist bei einem Pensionsberechtigten, der vor Eintritt des Versorgungsfalls ausgeschieden ist, mit dem aus Anlage 11, Spalten 2 a und 3 a, zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Die Anwartschaft auf lebenslängliche Invalidenrente ist wie die Anwartschaft auf Altersrente zu behandeln. Neben einer Anwartschaft auf Altersrente kann eine Anwartschaft auf Invalidenrente nicht berücksichtigt werden.

(9) Die Anwartschaft auf lebenslängliche Hinterbliebenenrente ist

1. bei noch tätigen Pensionsberechtigten mit dem aus Anlage 10, Spalte 2 b oder 3 b zu entnehmenden Vielfachen des Teiles der Jahresrente anzusetzen, der dem Verhältnis der bereits zurückliegenden Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit entspricht,
2. bei vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Pensionsberechtigten mit dem aus Anlage 11, Spalte 2 b oder 3 b, zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente anzusetzen.

Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Eine neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente ist mit dem aus Anlage 12 zu entnehmenden Vielfachen der den Hinterbliebenen des Pensionsberechtigten zustehenden Jahresrente anzusetzen.

(11) Ist als Pensionsleistung eine einmalige Kapitalleistung zugesagt worden, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrages 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresrente anzusetzen. Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend.

(12) Soweit Pensionsverpflichtungen in den Anwendungsbereich des § 13 a des Berlinfördergesetzes fallen, sind die Vervielfältiger

1. der Anlagen 10 und 11 um 30 v. H.,
  2. der Anlagen 9 und 12 um 15 v. H.
- zu erhöhen.

(13) Die Absätze 3 bis 12 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht.

(14) Verpflichtungen aus laufenden Pensionen, die aufgrund einer rechtsähnlichen tatsächlichen Verpflichtung geleistet werden und bei denen nicht sämtliche Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, sind abzugsfähig, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen werden oder soweit die Leistungen bereits vor dem 1. Januar 1981 begonnen haben."

2. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben. Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die im Betrieb genutzt werden, sind jedoch mindestens anzusetzen:

1. 30 vom Hundert der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem jeweiligen Feststellungszeitpunkt angeschafft oder hergestellt worden sind;

2. 15 vom Hundert bei Wirtschaftsgütern, die nicht unter Nummer 1 fallen.

Anstelle der Restwerte nach Satz 2 kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden."

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Schulden und Lasten sowie abzugsfähige Rückstellungen sind vorbehaltlich des § 104 mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben."

3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1981 anzuwenden."

#### Artikel 7

##### Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757), dieses geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden

- a) die Zahl „50“ durch die Zahl „65“,
- b) die Zahl „100“ durch die Zahl „115“ und
- c) die Zahl „200“ durch die Zahl „230“ ersetzt.

2. Nummer 1 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

#### Artikel 8

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Auszug**

(Die vollständigen Tabellen werden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachgereicht)

Einkommen	abgerundetes Einkommen	Steuerbetrag	Durchschnitt-Steuersatz	Grenzsteuersatz
1 000	990	0	,00	,00
3 000	3 000	0	,00	,00
5 000	4 980	163	3,26	21,00
7 000	6 990	585	8,36	21,00
9 000	9 000	1 008	11,20	21,00
11 000	10 980	1 423	12,94	21,00
13 000	12 990	1 845	14,19	21,00
15 000	15 000	2 268	15,12	21,00
17 000	16 980	2 687	15,81	22,83
19 000	18 990	3 165	16,66	25,33
21 000	21 000	3 694	17,59	28,00
23 000	22 980	4 264	18,54	30,17
25 000	24 990	4 886	19,54	32,33
27 000	27 000	5 551	20,56	34,17
29 000	28 980	6 242	21,52	36,17
31 000	30 990	6 980	22,52	37,83
33 000	33 000	7 750	23,48	39,33
35 000	34 980	8 537	24,39	40,67
37 000	36 990	9 364	25,31	41,83
39 000	39 000	10 215	26,19	43,17
41 000	40 980	11 076	27,01	44,00
43 000	42 990	11 970	27,84	45,00
45 000	45 000	12 882	28,63	46,00
47 000	46 980	13 798	29,36	46,67
49 000	48 990	14 742	30,09	47,50
51 000	51 000	15 701	30,79	48,17
53 000	52 980	16 652	31,43	48,67
55 000	54 990	17 640	32,07	49,33
57 000	57 000	18 634	32,69	49,83
59 000				
50 000	49 980	15 213	30,43	47,67
55 000	54 990	17 640	32,07	49,33
60 000	60 000	20 136	33,56	50,33
65 000	64 980	22 667	34,87	51,17
70 000	69 960	25 237	36,05	52,17
75 000	75 000	27 876	37,17	52,67
80 000	79 980	30 515	38,14	53,33
85 000	84 960	33 183	39,04	53,83
90 000	90 000	35 909	39,90	54,33
95 000	94 980	38 624	40,66	54,67
100 000	99 960	41 358	41,36	55,00
105 000	105 000	44 140	42,04	55,50
110 000	109 980	46 903	42,64	55,50
115 000	114 960	49 675	43,20	55,67
120 000	120 000	52 488	43,74	55,83
125 000	124 980	55 272	44,22	55,83
130 000	129 960	58 058	44,66	56,00
135 000	135 000	60 881	45,10	56,00
140 000	139 980	63 669	45,48	56,00
145 000	144 960	66 458	45,83	56,00
150 000	150 000	69 281	46,19	56,00
155 000	154 980	72 069	46,50	56,00
160 000	159 960	74 858	46,79	56,00
165 000				

## Anlage zu Artikel 6 Nr. 1

Anlage 10 (zu § 104)

## Vervielfältiger für die Anwartschaft eines Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Alter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters- rente	auf Wit- wen- rente	auf Alters- rente	auf Wit- wer- rente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
31	3,4	2,4	3,8	0,4
32	3,5	2,4	3,9	0,4
33	3,5	2,5	4,0	0,4
34	3,6	2,5	4,1	0,4
35	3,7	2,6	4,3	0,4
36	3,9	2,6	4,4	0,4
37	4,0	2,7	4,5	0,5
38	4,1	2,7	4,6	0,5
39	4,2	2,8	4,8	0,5
40	4,3	2,8	4,9	0,5
41	4,4	2,9	5,1	0,5
42	4,6	2,9	5,2	0,5
43	4,7	3,0	5,4	0,5
44	4,9	3,0	5,5	0,5
45	5,0	3,0	5,7	0,5
46	5,2	3,1	5,9	0,5
47	5,3	3,1	6,1	0,5
48	5,5	3,2	6,3	0,5
49	5,7	3,2	6,5	0,5
50	5,9	3,2	6,7	0,5
51	6,1	3,3	6,9	0,6
52	6,3	3,3	7,2	0,6
53	6,5	3,3	7,4	0,6
54	6,7	3,4	7,6	0,6
55	7,0	3,4	7,9	0,6
56	7,2	3,4	8,2	0,6
57	7,4	3,5	8,5	0,6
58	7,7	3,5	8,8	0,6
59	8,0	3,5	9,1	0,6
60	8,3	3,6	9,4	0,6
61	8,7	3,6	9,8	0,6
62	9,1	3,7	10,3	0,6
63 und darüber	9,5	3,7	10,9	0,6

## Anlage zu Artikel 6 Nr. 1

Anlage 11 (zu § 104)

## Vervielfältiger für die Anwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Alter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters- rente	auf Wit- wen- rente	auf Alters- rente	auf Wit- wer- rente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
31	1,6	1,5	1,9	0,3
32	1,7	1,6	2,0	0,3
33	1,8	1,7	2,1	0,3
34	1,9	1,7	2,2	0,3
35	2,0	1,8	2,3	0,3
36	2,1	1,8	2,4	0,3
37	2,2	1,9	2,5	0,3
38	2,3	2,0	2,7	0,3
39	2,5	2,0	2,8	0,3
40	2,6	2,1	2,9	0,4
41	2,7	2,2	3,1	0,4
42	2,9	2,2	3,2	0,4
43	3,0	2,3	3,4	0,4
44	3,2	2,4	3,6	0,4
45	3,3	2,4	3,8	0,4
46	3,5	2,5	4,0	0,4
47	3,7	2,5	4,2	0,4
48	3,9	2,6	4,4	0,4
49	4,1	2,6	4,6	0,4
50	4,3	2,7	4,9	0,5
51	4,5	2,7	5,1	0,5
52	4,7	2,8	5,4	0,5
53	5,0	2,9	5,7	0,5
54	5,3	3,0	6,0	0,5
55	5,6	3,0	6,4	0,5
56	6,0	3,1	6,8	0,5
57	6,3	3,2	7,2	0,5
58	6,7	3,3	7,7	0,6
59	7,2	3,4	8,2	0,6
60	7,7	3,5	8,7	0,6
61	8,2	3,5	9,3	0,6
62	8,8	3,6	10,0	0,6
63 und darüber	9,5	3,7	10,9	0,6

## Anlage zu Artikel 6 Nr. 1

Anlage 12 (zu § 104)

**Vervielfältiger für die neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft  
des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente**

Alter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Lei- stungen am nächsten ist	Männer	Frauen	Alter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Lei- stungen am nächsten ist	Männer	Frauen
(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
0	1,0	0,3	50	3,1	0,7
1	1,0	0,3	51	3,1	0,7
2	1,0	0,3	52	3,2	0,7
3	1,0	0,3	53	3,3	0,7
4	1,0	0,3	54	3,3	0,7
5	1,0	0,3	55	3,4	0,7
6	1,0	0,3	56	3,5	0,7
7	1,0	0,3	57	3,5	0,7
8	1,0	0,3	58	3,6	0,7
9	1,0	0,3	59	3,6	0,7
10	1,0	0,3	60	3,7	0,7
11	1,0	0,3	61	3,7	0,7
12	1,0	0,3	62	3,7	0,7
13	1,0	0,3	63	3,7	0,7
14	1,0	0,3	64	3,7	0,7
15	1,0	0,3	65	3,7	0,7
16	1,0	0,3	66	3,7	0,7
17	1,0	0,3	67	3,7	0,6
18	1,0	0,3	68	3,7	0,6
19	1,0	0,3	69	3,7	0,6
20	1,0	0,3	70	3,7	0,6
21	1,1	0,3	71	3,6	0,5
22	1,2	0,3	72	3,6	0,5
23	1,2	0,3	73	3,5	0,5
24	1,3	0,4	74	3,5	0,4
25	1,4	0,4	75	3,4	0,4
26	1,4	0,4	76	3,3	0,4
27	1,5	0,4	77	3,2	0,3
28	1,6	0,4	78	3,1	0,3
29	1,6	0,4	79	3,0	0,3
30	1,7	0,5	80	2,9	0,2
31	1,8	0,5	81	2,7	0,2
32	1,8	0,5	82	2,6	0,2
33	1,9	0,5	83	2,4	0,1
34	2,0	0,5	84	2,3	0,1
35	2,0	0,5	85	2,1	0,1
36	2,1	0,6	86	1,9	0,1
37	2,2	0,6	87	1,7	0,1
38	2,2	0,6	88	1,5	0,1
39	2,3	0,6	89	1,2	0,1
40	2,4	0,6	90	1,0	0
41	2,5	0,6	91	0,8	0
42	2,5	0,6	92	0,5	0
43	2,6	0,7	93	0,3	0
44	2,7	0,7	94	0,2	0
45	2,8	0,7	95	0	0
46	2,8	0,7	96	0	0
47	2,9	0,7	97	0	0
48	3,0	0,7	98	0	0
49	3,0	0,7	99	0	0
			100 und darüber	0	0

**Begründung****I. Allgemeine Begründung**

1. Mit diesem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für umfassende Steuererleichterungen zum 1. Januar 1981 sowie für eine verstärkte finanzielle Entlastung der Familien mit Kindern geschaffen. Mit der Vorlage soll eine rechtzeitige parlamentarische Beratung ermöglicht werden, damit nicht wieder, wie im Vorjahr, notwendige steuerliche Entlastungen verschleppt werden.
2. Das nunmehr vorgelegte Steuerentlastungsgesetz soll
  - das Einkommensteuergesetz insbesondere in seinem tariflichen Bereich an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Dies geschieht durch eine Änderung des Tarifs, durch eine Milderung der Besteuerung des Weihnachtsgeldes bei Arbeitnehmern sowie durch eine Erhöhung des sog. Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben, der vor allem den Selbständigen beim Aufbau ihrer Altersversorgung zugute kommen soll;
  - den Familienlastenausgleich durch die Einführung steuerlicher Kinderfreibeträge und durch Erhöhung des Kindergeldes verbessern;
  - die Belastung der Wirtschaft mit ertragsunabhängigen Steuern mildern. Dieser Maßnahme kommt angesichts der gestiegenen politischen und wirtschaftlichen Risiken eine besondere wachstumsfördernde Bedeutung zu und dient damit auch der Sicherung der Arbeitsplätze.
3. Der Gesetzentwurf führt für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu beträchtlichen Entlastungen und damit für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zu entsprechenden Steuermindereinnahmen bzw. Haushaltsmehrausgaben. Die zwingende Notwendigkeit, insbesondere die Verschuldung des Bundes auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, ist allerdings keine Rechtfertigung dafür, den Steuerzahler überproportional zu belasten. Haushaltskonsolidierung darf nicht auf dem Rücken der Steuerzahler betrieben werden.

Soweit Steuernehreinnahmen aus dem realen Wirtschaftswachstum entspringen, sollen sie zum Abbau der Staatsverschuldung beitragen. Heimliche Steuererhöhungen, die auf dem inflatorischen Nominalwachstum beruhen, dürfen hierfür jedoch nicht verwendet werden. Sie müssen dem Bürger erstattet werden, damit durch die Steuer keine Minderung der verfügbaren Einkommen bewirkt wird. Dies wäre mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren.
4. Die finanziellen Auswirkungen der im Gesetzentwurf enthaltenen Entlastungsmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

**Finanzielle Auswirkungen**  
(grobe Schätzung)

Maßnahme	Entstehungsjahr 1981				Rechnungsjahr 1981			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinde	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinde
<b>1. Einkommensteuergesetz</b>								
a) Änderung des Tarifs . . . . .	8,0	3,4	3,4	1,2	7,2	3,1	3,1	1,0
b) Einführung eines Kinderfreibetrags von 300 DM . . . . .	2,5	1,1	1,1	0,3	2,3	1,0	1,0	0,3
c) Erhöhung des Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben . . . . .	1,6	0,68	0,7	0,22	keine kassenmäßigen Auswirkungen, erst ab 1982			
d) Erhöhung des Weihnachtsfreibetrags für Arbeitnehmer . . . . .	1,4	0,6	0,6 (1980:	0,2	1,4	0,6	0,6	0,2
					1,0	0,4	0,4	0,2)
<b>2. Bewertungsgesetz</b>								
Übernahme der Steuerbilanzwerte								
a) Vermögensteuer . . . . .	0,3	—	0,3	—	0,3	—	0,3	—
b) Gewerbesteuer . . . . .	0,35	0,05	0,05	0,25	0,35	0,05	0,05	0,25
Steuermindereinnahmen insgesamt . . . . .	14,15	5,83	6,15	2,17	11,55	4,75	5,05	1,75
<b>3. Bundeskindergeldgesetz</b>								
Haushaltsmehrausgaben . . . . .	3,0	3,0	—	—	3,0	3,0	—	—
<b>Gesamtentlastung . . . . .</b>	<b>17,15</b>							

**5. Bedeutsame Neuerungen***a) Tarif*

Der Einkommen- (Lohn-)steuertarif muß dem Anspruch einer wachstums- und leistungsfördernden Besteuerung gerecht werden. Der derzeit geltende Tarif erfüllt diese Anforderungen aus zwei Gründen nicht mehr:

- Zum einen erfordert die sich wieder beschleunigende Geldentwertungsrates mit ihrer mittelbaren Auswirkung auf die Steuerbelastung eine Anpassung des Tarifs, damit die heimlichen, inflationsbedingten Steuererhöhungen ausgeglichen werden können.

Trotz der erst zum 1. Januar 1979 wirksam gewordenen letzten Tarifkorrektur mit einem Entlastungsvolumen von 10 Mrd. DM nahm das ESt/LSt-Aufkommen im letzten Jahre wiederum mehr als 5 Mrd. DM zu.

Diese Entwicklung ist nicht allein Ausdruck der verbesserten Beschäftigungslage und der Versteuerung von rückwirkend gezahlten Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifierhöhungen. Wesentlich ist vielmehr, daß infolge häufig nur nominal steigender Löhne und Gehälter viele Steuerpflichtige mit ihrem

Einkommen in die steile Progression hineinwachsen (heimliche Steuererhöhungen), so daß die Entlastungswirkung des Steueränderungsgesetzes 1979 aufgezehrt wurde.

- Zum zweiten wird die Problematik der heimlichen Steuererhöhungen durch die Struktur des Tarifs in seinem mittleren Bereich (insbesondere bei Einkommen zwischen 16 000 DM und 36 000 DM) verstärkt, wo der steile Verlauf der Tarifkurve eine starke Zunahme der Spitzenbelastung bringt. Der Progressionsanstieg ist in den am stärksten besetzten unteren und mittleren Einkommensgruppen besonders hoch. So steigt die Spitzenbelastung im Bereich zu versteuernder Einkommen

von	um v. H. — Punkte
16 000 bis 21 000 DM	8
21 000 bis 26 000 DM	6
26 000 bis 31 000 DM	4,4
31 000 bis 36 000 DM	3,1
36 000 bis 41 000 DM	2,2
41 000 bis 46 000 DM	1,5 und
46 000 bis 51 000 DM	1,2.

Ein gleichmäßigeres und langsames Ansteigen der Progressionskurve ist die einzige Möglichkeit, das Problem der heimlichen Steuererhöhungen in den Griff zu bekommen und zu entschärfen. Solange eine Geldentwertung stattfindet, wird es bei einem progressiv gestalteten Tarif inflationsbedingte Steuererhöhungen geben, weil dem nominalen Einkommenszuwachs, der allein entscheidend für die Höhe der Steuer ist, keine entsprechende Kaufkraftmehrung entspricht.

Nur eine langsamer steigende Progressionskurve kann deshalb langfristig zum Abbau der Inflationsfolgen führen. Aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Einkommensteuertarifs vor, durch die die Progression im Bereich der mittleren Einkommen gemildert wird.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Tarifkorrektur erfüllt diese Anforderungen nicht. Zwar soll die Grenzsteuerbelastung — das ist die Steuer auf den Einkommenszuwachs — in den Einkommensbereichen von 16 000 DM bis 18 000 DM bei Ledigen und von 32 000 bis 36 000 DM bei Verheirateten geringfügig auf den Proportionalsteuersatz von 22 v. H. gesenkt werden; andererseits aber wird der Anstieg der Grenzsteuerbelastung verschärft. Dieser bewirkt eine Zunahme der heimlichen Steuererhöhungen.

Der Tarifvorschlag der Bundesregierung bringt nur einen einmaligen Entlastungseffekt, er ist deshalb nicht geeignet, die Tarifproblematik zu lösen.

Aus den nachstehenden Übersichten ist die Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Tarifkorrektur in ausgewählten Einkommensbereichen zu entnehmen:

### 1. Belastungsvergleich (Grundtabelle)

— Ledige Steuerpflichtige —

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer		Entlastung gegenüber geltendem Tarif		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
Tarifmodell DM	geltender Tarif (Vergleichswert) DM	Tarifmodell	geltender Tarif	in DM 4—3	in v. H. von 4	Tarifmodell	geltender Tarif	Tarifmodell	geltender Tarif
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4 200	3 690	0	0	0	0	0	0	0	0
5 200	4 690	207	217	10	4,6	4,0	4,6	21,0	22,0
6 200	5 690	415	435	20	4,6	6,7	7,6	21,0	22,0
7 200	6 690	630	659	29	4,4	8,7	9,8	21,0	22,0
8 200	7 690	837	877	40	4,6	10,2	11,4	21,0	22,0
9 200	8 690	1 045	1 095	50	4,6	11,4	12,6	21,0	22,0
10 200	9 690	1 260	1 319	59	4,5	12,3	13,6	21,0	22,0
15 200	14 690	2 305	2 415	110	4,6	15,2	16,4	21,0	22,0
20 200	19 690	3 475	3 635	160	4,4	17,2	18,5	27,0	28,7
25 200	24 690	4 954	5 223	269	5,2	19,7	21,1	32,5	35,2
30 200	29 690	6 679	7 087	408	5,8	22,1	23,9	37,0	40,0
35 200	34 690	8 623	9 170	547	6,0	24,5	26,4	40,7	43,5
40 200	39 690	10 734	11 400	666	5,8	26,7	28,7	43,8	45,7
45 200	44 690	12 965	13 713	748	5,5	28,7	30,7	46,0	47,2
50 200	49 690	15 313	16 107	794	4,9	30,5	32,4	47,8	48,5
55 200	54 690	17 744	18 541	797	4,3	32,1	33,9	49,3	49,5
60 200	59 690	20 226	21 024	798	3,8	33,6	35,2	50,5	50,5
70 000	69 490	25 237	26 057	820	3,2	36,1	37,5	52,2	52,0
80 000	79 490	30 515	31 297	782	2,5	38,1	39,4	53,3	53,3
90 000	89 490	35 909	36 685	776	2,1	39,9	41,0	54,3	54,3
100 000	99 490	41 358	42 164	806	1,9	41,4	42,4	55,0	55,0
115 000	114 490	49 675	50 479	804	1,6	43,2	44,1	55,7	55,8
130 000	129 490	58 058	58 864	806	1,4	44,7	45,5	56,0	56,0
1 100 000	499 490	265 269	266 042	773	0,3	53,1	53,2	56,0	56,0



## 2. Belastungsvergleich (Splittingtabelle)

— verheiratete Steuerpflichtige —

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer		Entlastung gegenüber geltenden Tarif		Durchschnittsteuersatz		Grenzsteuersatz	
Tarifmodell DM	geltender Tarif (Vergleichswert) DM	Tarifmodell DM	geltender Tarif DM	in DM 4—3	in v. H. von 4	Tarifmodell	geltender Tarif	Tarifmodell	geltender Tarif
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4 200	3 690	0	0	0	0		0	0	0
8 400	7 380	0	0	0	0	0	0	0	0
10 400	9 380	414	434	20	4,6	4,0	4,6	21,0	22,0
16 400	15 380	1 674	1 754	80	4,6	10,2	11,4	21,0	22,0
20 400	19 380	2 520	2 638	118	4,5	12,3	13,6	21,0	22,0
30 400	29 380	4 610	4 830	220	4,6	15,2	16,4	21,0	22,0
40 400	39 380	6 950	7 270	320	4,4	17,2	18,5	27,0	28,7
50 400	49 380	9 908	10 446	538	5,2	19,7	21,1	32,5	35,2
60 400	59 380	13 358	14 174	816	5,8	22,1	23,9	37,0	40,0
70 400	69 380	17 246	18 340	1 094	6,0	24,5	26,4	40,7	43,5
80 400	79 380	21 468	22 800	1 332	5,8	26,7	28,7	43,8	45,7
90 400	89 380	25 930	27 426	1 496	5,5	28,7	30,7	46,0	47,2
100 400	99 380	30 626	32 214	1 588	4,9	30,5	32,4	47,8	48,5
110 400	109 380	35 488	37 082	1 594	4,3	32,1	33,9	49,3	49,5
120 400	119 380	40 452	42 048	1 596	3,8	33,6	35,2	50,5	50,5
140 000	138 980	50 474	52 114	1 640	3,2	36,1	37,5	52,2	52,0
160 000	158 980	61 030	62 594	1 564	2,5	38,1	39,4	53,3	53,3
200 000	198 980	82 716	84 328	1 612	1,9	41,4	42,4	55,0	55,0
500 000	498 980	250 516	252 128	1 612	0,6	50,1	50,5	56,0	56,0
1 000 000	998 980	530 538	532 084	1 546	0,3	53,1	53,2	56,0	56,0

## b) Familienentlastung (Kinderlastenausgleich)

Ein mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Subsidiarität in Einklang stehender Kinderlastenausgleich erfordert sowohl steuerliche Kinderfreibeträge wie auch ein Kindergeld (duales System).

Die Verringerung des verfügbaren Einkommens einer Familie mit Kindern im Verhältnis zu kinderlosen Steuerpflichtigen ist bei einer Steuer, die an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft, auszugleichen.

Der gegen eine steuerliche Berücksichtigung der Kinder vielfach vorgebrachte Einwand, daß Höherverdienende infolge des progressiven Tarifs stärker begünstigt würden, entspringt ideologisch geprägten Vorurteilen. Jeder Steuerpflichtige erhält den gleichen Betrag steuerfrei. Diese, bei einer progressiven Steuer selbstverständliche und logische Konsequenz wird in allen übrigen Bereichen des Einkommensteuerrechts als selbstverständlich hingenommen — sogar in Teilbereichen der Kinderentlastung (z. B. beim sog. „Zahl-

vater“ — Freibetrag nach § 33 a Abs. 1 a EStG/Haushaltsfreibetrag) —, nur wenn es um die Kinderfreibeträge geht, soll eine andere Betrachtungsweise gelten.

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten ist der heutige Zustand nicht vertretbar, wonach praktisch kein Unterschied in der steuerlichen Behandlung zwischen Verheirateten mit und ohne Kindern besteht und daß alleinstehende Väter und Mütter (mit Ausnahme des sog. Haushaltsfreibetrages) wie kinderlose Ledige behandelt werden. Eine solche Regelung bedeutet im Ergebnis, daß auch die Teile des Einkommens der Besteuerung unterworfen werden, die dem Unterhalt der Kinder dienen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um je 15 DM monatlich soll den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung tragen, nachdem insbesondere das Erstkindergeld seit 1975 unverändert geblieben ist. Um den sozial besonders benachteiligten kinderreichen Familien zu helfen, ist es

notwendig, auch das Kindergeld für dritte und weitere Kinder um 30 DM monatlich zu erhöhen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einführung von Kindergrundfreibeträgen ist nur auf den ersten Blick „familienfreundlich“. In Wirklichkeit würde hierdurch der Kinderlastenausgleich eher verschlechtert. Zum einen entfielen die dringend notwendige Progressionsabschwächung gerade für Familien mit Kindern. Familien in mittleren Einkommensbereichen sind damit weiterhin vom sozialen Abstieg bedroht. Zum zweiten hat der Kindergrundfreibetrag eine wesentlich geringere Streuwirkung als das Kindergeld. Die zusätzlich vorgesehenen Verbesserungen spezieller Sozialleistungen gleichen diesen Nachteil nur unzureichend aus und machen den Familienlastenausgleich gänzlich unübersichtlich. Hinzu kommt, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung wegen des Antragsverfahrens für die Gewährung des Freibetrags in den „Nicht-Zuordnungsfällen“ sowie wegen des komplizierten Anrechnungsverfahrens der Ausgleichsbeträge zu einer untragbaren Komplizierung des Besteuerungsverfahrens führt.

Die steuerliche Entlastungswirkung des Kindergrundfreibetrages ist unzureichend, weil sie durchgehend auf 22 v. H. beschränkt ist und somit den wesentlich höheren steuerlichen Zugriff bei mittleren Einkommen nicht ausreichend abdeckt.

Die vorgesehene Ausgestaltung des steuerlichen Teils des Kinderlastenausgleichs durch Wiedereinführung von maßvollen Kinderfreibeträgen orientiert sich an dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 (BStBl. II S. 526), der dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die bestehenden Ungleichheiten zu Lasten der geschiedenen und getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen zu beseitigen.

Der Gesetzesvorschlag geht vom sog. Halbteilungsgrundsatz aus. Er gewährt also grundsätzlich jedem Elternteil für jedes Kind eine Steuervergünstigung. Er baut in seiner Konzeption demnach auf dem Entwurf des Bundesrates vom 7. Juli 1978 (BT-Drucksache 8/2130) zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs auf.

Es wird nicht verkannt, daß der verwaltungstechnische Vollzug im Anfangsstadium bei den Gemeinden zu einer Mehrbelastung bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten führt. Die von der Bundesregierung zusammen mit den Ländern unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Beratungen des o. g. Gesetzentwurfs des Bundesrates durchgeführte Untersuchung über den verwaltungstechnischen Vollzug der sog. Halbteilung hat aber ergeben, daß das Verfahren praktikabel ist. Im Übergangsstadium auftretende Probleme können bewältigt werden, zumal dann, wenn die Finanzämter dabei die notwendige Unterstützung gewähren.

Es wurde auch erwogen, die Zahl der Kinder, bzw. die dem Steuerpflichtigen zustehende Schlüsselzahl auf Antrag vom Finanzamt eintragen zu lassen, wenn die Kinder dem Steuerpflichtigen nach geltendem Recht nicht zugeordnet

werden. Bei diesem Verfahren würden die Gemeinden nicht tangiert.

Dieses Verfahren wird aber nicht vorgeschlagen, weil es im Gegensatz zur „Gemeindelösung“ für den Steuerpflichtigen wesentlich komplizierter und aufwendiger ist. Bei dem Antragsverfahren müßte der Steuerpflichtige jährlich die Zahl der Kinder durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen; bei einer Datenerfassung bei den Gemeinden wird die Kinderadditive dagegen jährlich automatisch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ohne daß der Steuerpflichtige eigens tätig werden muß. Der Persönlichkeitsschutz ist für die Steuerpflichtigen voll gewährleistet, weil die Gemeinden als Hilfsstelle des Finanzamts ebenfalls den strengen Vorschriften über das Steuergeheimnis unterliegen. Im übrigen steht es dem Steuerpflichtigen jederzeit frei, eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Kinderzahl eintragen zu lassen. Auch in diesem Fall geht ihm die Kindervergünstigung nicht endgültig verloren, da er sie bei der Veranlagung oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich nachträglich berücksichtigt erhält.

#### c) *Abbau der ertragsunabhängigen Steuern*

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wirtschaft bietet sich eine weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung an. Die Werte der Steuerbilanz sind wegen der Begrenzung der Wertansätze nach oben auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vielfach niedriger als die nach geltendem Bewertungsrecht ermittelten Werte. Für Betriebe, die eine Steuerbilanz erstellen, dient die Maßnahme darüber hinaus auch der Vereinfachung. Unternehmen, die keine Steuerbilanz erstellen, haben ebenfalls nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung zu bewerten. Die für diese geringere Anzahl von Unternehmen damit verbundene Erschwernis kann jedoch im Interesse der Entlastungswirkung hingenommen werden.

Die Bewertung nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung muß aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens sowie auf die Schulden und Lasten beschränkt bleiben. Grundbesitz ist weiterhin mit dem Einheitswert bzw. dem um 40 v. H. erhöhten Einheitswert, Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften sind weiterhin mit dem Kurswert bzw. dem gemeinen Wert anzusetzen. Grundbesitz sowie Anteile an Kapitalgesellschaften befinden sich in großem Umfang auch im Privatvermögen, so daß eine Bewertung nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen beim Betriebsvermögen zu unterschiedlichen Wertansätzen gegenüber den Wertansätzen in den anderen Vermögensarten führen könnte. Dies kann aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vertreten werden.

Die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens nach den Grundsätzen über die steuerliche

Gewinnermittlung führt auch zu einer Übernahme ertragsteuerrechtlicher Sonderabschreibungen. Es erscheint sachgerecht, auch bei der Vermögensteuer und Gewerbesteuer diese ertragsteuerlichen Vergünstigungen für bestimmte Investitionen wirken zu lassen. Der Gewährung dieser Vergünstigung stehen keine rechtssystematischen Gründe entgegen.

Dagegen lassen jedoch solche rechtssystematischen Gründe bei Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und noch im Betrieb genutzt werden, keinen Verzicht auf die Erfassung eines angemessenen Restwerts zu. Die Vermögensteuer erfordert eine unterschiedslose Erfassung aller dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter. Ein Abstellen auf die ertragsteuerlichen Werte würde zu einer häufig willkürlichen, von der Unternehmenspolitik abhängigen Vermögensteuerbelastung führen. Für die Restwertregelung bieten sich die Ergebnisse von Untersuchungen der Finanzverwaltung über Verkaufserlöse von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens an. Es wird eine Restwertregelung vorgeschlagen, die bei der Neufassung der Vermögensteuer-richtlinien 1980 mit den Wirtschaftsverbänden abgestimmt wurde. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, einen hiervon abweichenden, niedrigeren Teilwert nachzuweisen.

Bereits nach geltendem Bewertungsrecht werden Passivposten teilweise nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung bewertet. Es erscheint zweckmäßig, diese Wertermittlung auf alle Passivposten zu erweitern. Eine Sonderregelung muß jedoch für die Pensionsverpflichtungen beibehalten werden. Nach Handelsrecht hat der Kaufmann die Wahl, ob und in welcher Höhe er für Pensionsverpflichtungen eine Rückstellung bildet. Dieses Wahlrecht steht ihm auch bei der Aufstellung der Steuerbilanz zu. Es erlaubt den Unternehmen, auch in ertragsschwachen Jahren den Arbeitnehmern Pensionszusagen zu machen, ohne daß dadurch eine ungünstige Verschiebung der Bilanz eintritt.

Für die bewertungsrechtliche Erfassung der Pensionsverpflichtungen erscheint es sinnvoll, die nach § 6 a EStG zulässigen Sollwerte anzusetzen. Gleichmaßen werden auch für bereits laufende Pensionen die ertragsteuerrechtlich zulässigen Werte angesetzt. Für die Fälle, in denen keine versicherungsmathematischen Gutachten vorliegen (z. B. Unternehmen, die keine Steuerbilanz erstellen), ist ein Abzug von Pensionsverpflichtungen in etwa dem gleichen Umfang zu ermöglichen. Es ist deshalb § 104 BewG dergestalt zu ändern, daß für die Fälle, in denen die ertragsteuerrechtlich zulässigen Werte nicht berechnet sind, sich durch Anwendung von Vervielfältigern ein dem versicherungsmathematischen ertragsteuerrechtlich zulässigen Wert entsprechender Abzugsbetrag ergibt.

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens sowie der Schulden und Lasten und der ab-

zugsfähigen Rückstellungen nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung bezieht sich nur auf die Wertermittlung, nicht jedoch auf den Ansatz des Wirtschaftsguts dem Grunde nach. Aus rechtssystematischen Gründen können hierfür auch weiterhin nur bewertungsrechtliche Grundsätze maßgebend sein.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens könnten auch andere Maßnahmen zur Investitionsförderung mit der Zielrichtung eines Abbaus der Doppelbelastung bei der Vermögensteuer geprüft werden. Zu denken ist hierbei insbesondere an zwei Vorschläge der Steuerreformkommission im Gutachten von 1971: einen hälftigen Bewertungsabschlag für Aktien und sonstige Anteile an inländischen steuerpflichtigen Körperschaften sowie eine Herabsetzung der Beteiligungsgrenze für das vermögenssteuerrechtliche Schachtelprivileg von 25 v. H.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 EStG)

Die Vorschrift berücksichtigt die Streichung des Tariffreibetrags und die Einführung eines Kinderfreibetrages.

#### Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 3 EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG)

Die Vorschrift wird dahin gehend geändert, daß der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag auf 300 Mark je Kind und Elternteil festgesetzt wird. Damit wird auch bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei Geschiedenen und bei Eltern eines nichtehelichen Kindes dem Elternteil, dem ein Kind nach bisherigem Recht nicht zugeordnet wird, ein Sonderausgaben-Höchstbetrag von 300 DM<sup>1</sup> gewährt.

Für Eltern in intakten Ehen tritt durch die Halbierung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung ein, weil jeder Elternteil den neuen Sonderausgaben-Höchstbetrag erhält (§ 26 b).

##### Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Die Vorschrift bringt eine Anhebung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages für Versicherungsbeiträge (sog. Vorwegabzug) in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1981. Der Vorwegabzug soll nach seiner Zweckbestimmung einen Ausgleich dafür bieten, daß bei Arbeitnehmern der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleibt, während selbständig Tätige ihre Beiträge zur Altersversorgung in voller Höhe selbst aufbringen müssen. Deshalb wird der Vorweg-Höchstbetrag bei Arbeitnehmern von dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversiche-

zung gekürzt. Eine entsprechende Kürzung findet bei Beamten und anderen Personen mit einer Alterssicherung ohne eigene Beitragsleistung statt.

Der Vorwegabzug ist zuletzt durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) mit Wirkung ab 1980 auf 2 500/5 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) festgesetzt worden. Im Hinblick darauf, daß die Angleichung in der steuerlichen Behandlung der Beiträge zur Altersversorgung bei Selbständigen und Arbeitnehmern noch nicht voll erreicht ist, wird eine weitere Erhöhung auf 3 000/6 000 DM für notwendig angesehen.

#### Zu Nummer 3 (§ 10 c EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 10 c Abs. 3 EStG)

Entsprechend der Änderung des § 10 Abs. 3 EStG werden auch die Vorschriften über die Vorsorgepauschale angepaßt.

##### Zu Buchstabe b (§ 10 c Abs. 4 EStG)

Der neugefaßte Absatz 4 stellt klar, daß die jedem Ehegatten zukommenden Kinderadditive bei der Vorsorgepauschale auch dann zu gewähren sind, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht.

##### Zu Buchstabe c (§ 10 c Abs. 6 EStG)

Die für die getrennte Veranlagung bisher in § 10 c Abs. 6 vorgesehene Halbierung der Kinderadditive kann entfallen, da sich diese Regelung künftig aus dem System des Gesetzes ergibt.

#### Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 3 EStG)

Nummer 4 beinhaltet die Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages für Arbeitnehmer von 400 DM auf 600 DM, die erstmalig für Weihnachten 1980 gelten soll. Die Erhöhung stellt einen weiteren Teilschritt dar, um den Progressionszugriff bei den Weihnachtsgeldzahlungen abzumildern.

#### Zu Nummer 5 (§ 26 b EStG)

Im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 (BStBl. II S. 526) zur steuerlichen Behandlung geschiedener und getrennt lebender Eltern sowie der Eltern nichtehelicher Kinder gehen die Regelungen über die Kinderbegünstigungen vom sog. Halbteilungsgrundsatz aus.

In § 26 b Satz 2 (zusammen mit § 32 Abs. 4 n. F.) kommt dieser rechtssystematische Grundgedanke der neuen Regelung zum Ausdruck; für die in § 26 b Satz 2 erwähnten Kinderadditive gilt demnach auch bei Zusammenveranlagung der Grundsatz, daß jeder Ehegatte als ein Steuerpflichtiger anzusehen ist.

#### Zu Nummer 6 (§ 32 EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 32 Abs. 1 EStG)

Die Vorschrift berücksichtigt die Streichung des Tariffreibetrags und die Einführung eines Kinderfreibetrags.

##### Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 3 EStG)

Die Vorschrift enthält die Anpassung zum erhöhten Haushaltsfreibetrag, die sich aus dem Wegfall der Zuordnung ergibt.

##### Zu Buchstabe c (§ 32 Abs. 4 EStG)

Die Vorschriften über die Zuordnung von Kindern fallen, da entbehrlich, ersatzlos weg. Hierin liegt auch eine Vereinfachung. Im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 (BStBl. II S. 526) zur steuerlichen Behandlung geschiedener und getrennt lebender Eltern sowie der Eltern nichtehelicher Kinder gehen die Regelungen über die Kinderbegünstigungen vom sog. Halbteilungsgrundsatz aus. Danach stehen jedem Elternteil grundsätzlich die „elternteilbezogenen“ Kindervergünstigungen nach § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3 (Sonderausgaben), § 32 Abs. 8 (Kinderfreibeträge) und § 51 a (Kirchensteuerermäßigung) jeweils einmal, soweit es sich um „kinderbezogene“ Vergünstigungen handelt (§ 33 a) jeweils grundsätzlich zur Hälfte zu (vgl. Nummer 5).

Ist aber nachweislich ein Elternteil nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig (z. B. durch Tod oder Wegzug aus dem Inland), so werden dem anderen Elternteil auf Antrag die elternteilbezogenen Vergünstigungen auch insoweit gewährt, als sie dem anderen Elternteil zuständen.

##### Zu Buchstabe d (§ 32 Abs. 8 EStG)

Absatz 8 regelt den Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beträgt 300 DM je Kind und Elternteil.

#### Zu Nummer 7 (§ 32 a EStG)

##### Zu Buchstabe a (§ 32 a Abs. 1 EStG)

Die Vorschrift enthält die neue Tarifformel.

##### Beschreibung des Tarifs:

— Der steuerfreie Grundbetrag beträgt 4 200 DM. Er ist damit um 510 DM höher als nach geltendem Tarif. Gleichzeitig entfällt aber der mit dem Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) eingeführte allgemeine Tariffreibetrag in gleicher Höhe.

Diese Umgestaltung dient der Übersichtlichkeit und Tarifklarheit. Sie bringt für Einkommensbezieher im Proportionalbereich keine Änderung der steuerlichen Belastung, während sie für Einkommensbereiche im Progressionsbereich für sich gesehen eine Mehrbelastung bedeutet, die aber durch die Abflachung der Tarifkurve mehr als ausgeglichen wird.

— Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. untere Proportionalzone fällt, wird einheitlich einem Grenzsteuersatz von 21 v. H. unterworfen. Die Senkung des Proportionalsteuersatzes um 1 v. H.-Punkt entspricht einer Steuersenkung im Proportionalbereich von 4,5 v. H. und stellt einen ersten Schritt in Richtung auf einen durchgehenden Progressionstarif dar.

Die Proportionalzone erstreckt sich auf den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 4 200 DM und 16 000 DM. Von einer Ausdehnung der Proportionalzone wurde abgesehen, weil dies den Übergang zum durchgehend progressiven Tarifverlauf erschweren würde und zum anderen kein geeignetes Mittel für einen längerfristigen Abbau der heimlichen Steuererhöhungen darstellen würde.

Wegen der auch derzeit noch bestehenden verwaltungstechnischen Vorteile der unteren Proportionalzone (vgl. insoweit Tarifbericht der Bundesregierung vom 21. Juli 1977) wird davon abgesehen, den durchgehend progressiven Tarif zu verlangen. Ein derartiger Tarifverlauf bleibt aber steuerpolitisches Ziel. Künftige Tarifkorrekturen müssen deshalb so angelegt werden, daß sie die Einführung einer durchgehenden Progression nicht erschweren.

- Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. Progressionszone fällt, wird einem mit dem Betrag des zu versteuernden Einkommens ansteigenden Grenzsteuersatz unterworfen. Der Grenzsteuersatz beginnt mit 21,7 v. H. und endet mit 56 v. H. Die Progressionszone ist aus tariftechnischen Gründen in zwei Progressionsbereiche untergliedert, in denen die Progression formal unterschiedlich geregelt ist.

Der erste Progressionsbereich erstreckt sich nach dem Tarifvorschlag künftig auf den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 16 000 DM und 60 000 DM.

In diesem Bereich steigt der Grenzsteuersatz von 21,7 v. H. auf 50,4 v. H. Der Bereich der ersten Progressionszone ist von 48 000 DM auf 60 000 DM ausgedehnt worden. Dadurch ist ein langsamer Anstieg der Spitzensteuerbelastung möglich. Die Tarifkurve wird abgeflacht (vgl. graphische Darstellung — Anlage 1 der Begründung).

So ermäßigt sich z. B. die Grenzsteuerbelastung wie folgt:

bei 20 000 DM/40 000 DM von 27,9 v. H. auf 27 v. H.

bei 30 000 DM/60 000 DM von 39,6 v. H. auf 37 v. H.

bei 40 000 DM/80 000 DM von 45,5 v. H. auf 43,8 v. H.

bei 50 000 DM/100 000 DM von 48,3 v. H. auf 47,8 v. H.

Der zweite Progressionsbereich umfaßt nunmehr den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 60 000 DM und 130 000 DM. In ihm steigt die Grenzsteuerbelastung wie bisher von 50,4 v. H. auf 56 v. H. an.

- Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. obere Proportionalzone fällt, wird unverändert einheitlich einem steuerlichen Zugriff von 56 v. H. unterworfen.

Zu Buchstabe b (§ 32 a Abs. 2 EStG)

Die Änderung ist eine Folge der geänderten Tarifformel.

Zu Nummer 8 (§ 33 Abs. 3 EStG)

Die Änderung ist eine Folge des Wegfalls der Kinderzuordnung und der Einführung des sog. Halbteilungsgrundsatzes.

Zu Nummer 9 (§ 33 a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33 a Abs. 1 a EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung aus dem Wegfall der Zuordnungsregelungen. An dem besonderen Freibetrag für unterhaltsverpflichtete Elternteile, der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Schlechterstellung intakter Familien begegnet, wird übergangsweise so lange festgehalten, bis der allgemeine Kinderfreibetrag auf 600 DM je Elternteil aufgestockt wird.

Zu Buchstabe b (§ 33 a Abs. 3 EStG)

Die Regelung erlaubt die Übertragung der Steuerbegünstigung, die dem nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteil zustehen würde, auf den unbeschränkt steuerpflichtigen anderen Elternteil.

Zu Nummer 10 (§ 33 b Abs. 5 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33 b Abs. 5 Satz 1 EStG)

Der neue Satz 1 beinhaltet den Grundsatz, daß die dem Kind zustehende Vergünstigung grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zugerechnet werden kann, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt (Folge des sog. Halbteilungsgrundsatzes).

Zu Buchstabe b (§ 33 b Abs. 5 Sätze 2 bis 4 EStG)

Die Änderung ist eine Folge der Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe c (§ 33 b Abs. 5 Satz 4 EStG)

Die Änderung ist eine Folge der Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2.

Zu Nummer 11 (§ 38 b EStG)

Die Kinderfreibeträge nach dem Halbteilungsgrundsatz sollen bereits beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden. Um dies im Lohnsteuerverfahren zu gewährleisten, müssen die Kinderfreibeträge in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet werden (siehe Nummer 12).

Zu Buchstaben a und b (§ 38 b Nr. 2 und 2 a EStG)

Der Halbteilungsgrundsatz macht die Einführung einer — neuen — Lohnsteuerklasse II a für Alleinstehende, denen der erhöhte Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 EStG zusteht, erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 38 c EStG)

Zu Buchstaben a, b, c, e (§ 38 c Abs. 1 Sätze 3 und 5 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einführung der neuen Lohnsteuerklasse II a (siehe Nummer 11).

Zu Buchstabe d (§ 38 c Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 c EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 10 c EStG (Übernahme des Halbteilungsgrundsatzes bei der Sonderausgaben-Vorsorgepauschale).

Zu Buchstabe f (§ 38 c Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 EStG)

Die Regelung ist die Folge aus der Streichung des allgemeinen Tariffreibetrages und der Einführung eines Kinderfreibetrages.

Die tabellarische Berücksichtigung der Kinderfreibeträge mit Halbteilungsregelung hat eine Erweiterung der Lohnsteuertabellen zur Folge, da nach geltendem Recht die Lohnsteuertabellen nur bei den Lohnsteuerklassen II, III und IV eine Unterteilung nach der Zahl der bei dem Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Kinder enthalten. Bei der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen mit Halbteilungsregelung erfaßt die Unterteilung nunmehr alle Kinder ohne Rücksicht auf Haushaltszugehörigkeit oder Zuordnung.

Dementsprechend werden auch in Steuerklasse I erstmals Kinder berücksichtigt.

Aus der bisherigen Steuerklasse II wird eine neue Steuerklasse II a herausgenommen, in die künftig die Arbeitnehmer fallen, die mindestens ein Kind haben, das zu ihrem Haushalt gehört (erhöhter Haushaltsfreibetrag plus Kinderfreibetrag von grundsätzlich 300 DM).

Die Steuerklasse II gilt — wie bisher — für alle über 49 Jahre alten Arbeitnehmer, die alleinstehend sind oder deren Ehegatte im Ausland wohnt, wenn kein Kind zu ihrem Haushalt gehört. Darüber hinaus gilt diese Steuerklasse für diesen Personenkreis, wenn ihnen mindestens ein Kinderfreibetrag zusteht (II/1 ff.).

Die Steuerklasse III gilt für verheiratete Arbeitnehmer. Es werden die Kinderfreibeträge mit jeweils 300 DM je Elternteil, also zusammen mit 600 DM je Kind berücksichtigt.

Die Steuerklasse IV gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Die Kinderfreibeträge werden demzufolge nur mit 150 DM je Kind und Elternteil berücksichtigt.

Zu Nummer 13 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 39 Abs. 3 Satz 1 EStG)

Die Änderung des § 39 Abs. 3 Satz 1 EStG gibt die Grundlage für den Vollzug der Halbteilung im Lohnsteuerverfahren. Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten mit der zutreffenden Zahl der bei der Besteuerung zu berücksichtigenden Kinder bzw. Kinder-

Schlüssel-Zahlen wirft gewisse Übergangsprobleme auf, die aber im Interesse einer verfassungsmäßigen Besteuerung hingenommen werden müssen und die auch bei den Gemeinden zu bewältigen sind, zumal die Finanzämter die notwendige Unterstützung geben werden.

Im Interesse der Mehrzahl der Steuerpflichtigen ist ein Verfahren zu wählen, das eine Erfassung der zutreffenden Kinder-Schlüsselzahl von amtswegen gewährleistet und nicht jährlich den Gang zum Finanzamt notwendig macht (vgl. auch allgemeine Begründung).

Die Anknüpfung der Steuervergünstigung für Kinder bei jedem Elternteil bringt es mit sich, daß künftig grundsätzlich für ein gemeinsames Kind in einer intakten Ehe zwei Kinderadditive gewährt werden. Für jedes Kind ist deshalb auf der Lohnsteuerkarte eine Schlüsselzahl einzutragen, die sich danach bestimmt, ob das Kind nur zu einem oder zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Gemeinden haben demnach z. B. für Ehegatten mit zwei gemeinsamen Kindern bei der Steuerklasse III die Schlüsselzahl 4 einzutragen.

Die Feststellung der zutreffenden Kinderzahl ist immer dann unproblematisch, wenn Kinder in der Steuerklasse III mit der Schlüsselzahl 2 (= ein gemeinsames Kind der Ehegatten) und in den Steuerklassen I, II, II a und IV mit der Schlüsselzahl 1 (= ein Kind pro Elternteil) zu berücksichtigen sind; das ist die weitaus überwiegende Zahl aller Kinder. Übergangsschwierigkeiten treten auf, wenn für Sonderfälle bei Eintragung in der Steuerklasse III ein Kind nur mit der Schlüsselzahl 1 (= Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten) oder in den Fällen der Eintragung in die Steuerklasse I, II und II a mit der Schlüsselzahl 2 (= ein Kind bei Übertragung der Kinderadditive auf den unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteil gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2) zu berücksichtigen ist. Für den Elternteil, bei dem das Kind melderechtlich erfaßt ist, ergeben sich aufgrund der Ausschreibungsvorschriften der Gemeinden für die Erfassung auch in den Sonderfällen keine Probleme; für den anderen Elternteil kann die erstmalige Eintragung entweder auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde oder im Wege der Ersatzvornahme durch das Finanzamt vorgenommen werden.

Aus der Schlüsselzahl kann also häufig nicht entnommen werden, ob es sich z. B. um zwei „Halbkinder“ oder um ein Kind handelt. Darauf kommt es nach dem Prinzip der Halbteilung auch nicht an. Entscheidend ist immer nur die Schlüsselzahl des/der jeweiligen Steuerpflichtigen. Insoweit entspricht diese Regelung der früheren „Rangfolge“ bei den Kinderfreibeträgen oder der Kindergeldregelung, wonach für ein Kind bei beiden Elternteilen eine unterschiedliche Ordnungsnummer in Betracht kommen kann.

Zu Buchstabe b (§ 39 Abs. 3 Satz 3 EStG)

Die Übertragung der dem anderen Elternteil zustehenden Kindervergünstigung erfolgt nicht durch die Gemeinden. Es wird vielmehr die von der Gemeinde eingetragene Schlüsselzahl auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt geändert.

## Z u N u m m e r 14 (§ 39 b Abs. 3 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Lohnsteuerklasse II a (siehe Nummer 11).

## Z u N u m m e r 15 (§ 40 Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuregelung des Kinderlastenausgleichs.

## Z u N u m m e r 16 (§ 41 b Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung der neuen Lohnsteuerklasse II a.

## Z u N u m m e r 17 (§ 46 Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der grundsätzlichen Aufteilungsregelung des Pauschbetrages für Körperbehinderte und Hinterbliebene auf die Eltern, wenn das Kind die Vergünstigung nicht in Anspruch nimmt. Demnach ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen, wenn die Eltern eine andere als die hälftige Aufteilung wählen.

## Z u N u m m e r 18 (§ 50 EStG)

## Z u B u c h s t a b e a (§ 50 Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Streichung des allgemeinen Tariffreibetrages und der Einführung des Kinderfreibetrages erforderlich ist.

## Z u B u c h s t a b e b (§ 50 Abs. 4 EStG)

Die Änderung beruht auf der Einführung des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 8 EStG.

## Z u N u m m e r 19 (§ 51 a EStG)

Die Halbierung der in § 51 a genannten Beträge ist eine Folgeänderung für die Kirchensteuer aus der Neuregelung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen.

Der in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrats zur Neuregelung des Kinderlastenausgleichs (BT-Drucksache 8/2130) erhobene Vorwurf, daß die Kirchensteuerregelung nicht praktikabel sei, trifft nicht zu.

Es ist nach dem Prinzip der Halbteilung und der Zuordnung eines Kindes zu beiden Elternteilen eine logische Konsequenz, daß für das gleiche Kind jeweils unterschiedliche Entlastungen gewährt werden können. Die „Ordnungsnummer“ für ein Kind richtet sich immer nur nach den Verhältnissen beim jeweiligen Steuerpflichtigen (vgl. auch Nummer 13).

## Z u N u m m e r 20 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsvorschriften.

## Z u N u m m e r 21 (Anlagen 1 und 2)

Die Anlagen 1 und 2 enthalten die neue Einkommensteuer-Grundtabelle und die neue Einkommensteuer-Splittingtabelle.

Einstweilen liegt dem Gesetzentwurf nur ein Auszug aus der Grundtabelle bei. Der vollständige Tabellenausdruck wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachgereicht.

**Zu Artikel 2 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)**

## Z u N u m m e r 1 (§ 12 3. VermBG)

## A l l g e m e i n e s

Für vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes bis zu 624 DM jährlich erhalten Arbeitnehmer eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Sparzulage beträgt 30 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen; sie erhöht sich auf 40 v. H., wenn bei dem Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder zu berücksichtigen oder ihm zuzuordnen sind. Die Gewährung der Zulage ist an eine Einkommensgrenze geknüpft.

## I m e i n z e l n e n

## Z u B u c h s t a b e a (§ 12 Abs. 1 3. VermBG)

Die „Halbierung“ des zusätzlichen Einkommensbetrages je Kind von 1 800 DM auf 900 DM ist Folge aus der Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes auch für Zwecke der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt nur insoweit ein, als es für die Erhöhung der Einkommensgrenze bei dem Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, nicht mehr auf die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung ankommt.

## Z u B u c h s t a b e b (§ 12 Abs. 3 3. VermBG)

Bei den Kinder-Schlüsselzahlen kann der Arbeitgeber vielfach nicht erkennen, ob der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder hat. Aus diesem Grunde werden künftig Kinder bei der Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage nur dann berücksichtigt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mehr als vier Kinder-Schlüsselzahlen eingetragen sind. In diesem Fall sind dann immer mindestens drei Kinder beim Steuerpflichtigen gegeben.

Der Arbeitgeber kann also die erhöhte Sparzulage nur zahlen, wenn auf der Lohnsteuerkarte für den Arbeitnehmer mehr als vier Kinder-Schlüsselzahlen eingetragen sind. Dabei muß allerdings in Kauf genommen werden, daß nicht alle Arbeitnehmer von der Auszahlung der erhöhten Arbeitnehmer-Sparzulage durch den Arbeitgeber erfaßt werden, denen die erhöhte Sparzulage zusteht. Z. B. werden bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit drei Zahlkindern aus einer früheren Ehe auf der Lohnsteuerkarte drei Kinder-Additive bescheinigt; dieser Arbeitneh-

mer kann zwar die erhöhte Sparzulage erhalten, der Arbeitgeber kann aber aus der Zahl „3“ nicht erkennen, daß der Arbeitnehmer drei Kinder hat (es kann sich auch um ein Kind aus der bestehenden Ehe und um ein Kind aus der früheren Ehe handeln). Soweit danach die erhöhten Sparzulagen nicht im Laufe des Jahres ausgezahlt werden, werden diese im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt nachgezahlt (§ 12 Abs. 8 Nr. 2. 3. VermBG, § 5 VermBDV).

#### Zu Nummer 2 (§ 17 3. VermBG)

Der neue Absatz regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften.

#### Zu Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz)

##### Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 1 a, 1 c, § 2 SparPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes auch für Zwecke der Spar-Prämie. Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt nur insoweit ein, als es für die Kindervergünstigung bei dem Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, nicht mehr auf die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ankommt.

Der Verzicht auf dieses Erfordernis dient der Steuervereinfachung.

##### Zu Nummer 4 (§ 8 SparPG)

Die Neufassung des § 8 SparPG enthält die erforderliche Anwendungsvorschrift.

#### Zu Artikel 4 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

##### Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 2 a, 2 c, 3 und 10 WoPG)

Die Ausführungen zu Artikel 3 gelten entsprechend.

#### Zu Artikel 5 (Berlinförderungsgesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 28 BerlinFG)

In Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer erhalten nach geltendem Recht eine Berlinzulage in Höhe von 8 v. H. des Arbeitslohns zuzüglich eines Kinderzuschlags von 49,50 DM monatlich für jedes Kind. Die Berlinzulage wird vom Arbeitgeber ausbezahlt. Bei der Auszahlung des Kinderzuschlags richtet sich der Arbeitgeber bisher nach der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinderzahl; Ehegatten in Steuerklasse IV mit Kindern erhalten jeder den halben Kinderzuschlag von 24,75 DM monatlich.

Den Kinderzuschlag für Kinder von nicht in intakter Ehe lebenden Elternteilen erhält nach der geltenden Regelung nur derjenige Elternteil, auf dessen Lohnsteuerkarte das Kind bescheinigt ist. Die Durchfüh-

rung des Halbteilungsgrundsatzes bei den einkommensteuerlichen Kindervergünstigungen macht auch eine Halbteilung des Kinderzuschlags erforderlich, da der Arbeitgeber aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr erkennen kann, um wieviel Kinder es sich handelt.

#### Im einzelnen

##### Zu Buchstabe a (§ 28 Abs. 4 BerlinFG)

Die Vorschrift regelt die Höhe der Berlinzulage. Dabei wird bestimmt, daß für jede Kinder-Schlüsselzahl ein Kinderzuschlag gewährt wird. Hierdurch wird die Halbteilung des Kinderzuschlags verwirklicht.

Ein alleinstehender Elternteil erhält den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt. Erforderlich ist allerdings, daß der Steuerpflichtige die dem anderen Elternteil zustehende Vergünstigung auf sich übertragen läßt (vgl. Nummer 13).

##### Zu Buchstaben b und c (§ 28 Abs. 5 und 6 BerlinFG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

##### Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 12 BerlinFG)

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschrift.

#### Zu Artikel 6 (Bewertungsgesetz)

##### Zu Nummer 1 (§ 104 BewG)

#### Allgemeines

Seit 1962 sind nach § 104 (früher § 62 a) BewG Verpflichtungen aus Pensionsansparungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens abzugsfähig. Ihre Höhe wird in § 104 Abs. 2 bis 5 BewG bestimmt.

Die Verstärkung der Rechtsstellung des Pensionsanwärters durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Betriebsrentengesetz — BetrAVG — und durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führte im Ertragsteuerrecht zur Zulassung des Ansatzes des Teilwertes, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen ist (vgl. § 6 a Abs. 3 EStG). Der Wertansatz mit dem Teilwert gilt sowohl für Verpflichtungen zu Pensionsansparungen als auch für Verpflichtungen zu laufenden Pensionszahlungen. Dieser Wertansatz soll ab 1981 auch bewertungsrechtlich zugelassen werden. Hierdurch wird eine wesentliche Arbeitsvereinfachung erreicht, da künftig die gesonderte Berechnung des Werts der Pensionsverpflichtungen für Zwecke der Vermögensaufstellung weitgehend entfallen kann. Durch die Neuregelung tritt zugleich eine Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Substanzsteuern (Vermögensteuer und Gewerbesteuer) ein.



## Im einzelnen

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen Pensionsverpflichtungen bei der Vermögensbesteuerung zum Abzug zugelassen sind. Wie bereits nach geltendem Recht sind nur rechtsverbindliche Pensionszusagen berücksichtigungsfähig. Im Gegensatz zum bisherigen § 104 BewG, der nur die Abzugsfähigkeit von Verpflichtungen aus Pensionsanwartschaften regelt, betreffen die neuen Absätze 1 und 2 auch die Verpflichtungen zu laufenden Pensionszahlungen, deren Abzugsfähigkeit nach geltendem Recht durch die §§ 13 und 14 BewG festgelegt ist. Aus Vereinfachungsgründen sollen künftig die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Pensionsverpflichtungen bei der Ertragsbesteuerung und der Vermögensbesteuerung übereinstimmen. Deshalb wird für die Absätze 1 und 2 der Wortlaut der Absätze 1 und 2 des § 6 a EStG inhaltlich übernommen.

Absatz 3 regelt die bewertungsrechtliche Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen für alle Steuerpflichtigen, die als buchführende Gewerbetreibende oder Angehörige freier Berufe für die von ihnen eingegangenen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen nach § 6 a EStG in die Steuerbilanz einstellen können oder — unabhängig von dieser Möglichkeit — nach den Vorschriften des BetrAVG verpflichtet sind, an den Träger der Insolvenzversicherung Beiträge zu leisten, und deshalb ebenfalls den Teilwert nach § 6 a Abs. 3 EStG ermitteln müssen (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG). Als bewertungsrechtlich abzugsfähiger Betrag wird der Teilwert der Pensionsverpflichtungen im Sinne des § 6 a Abs. 3 EStG bestimmt. Dieser Betrag bleibt auch dann abzugsfähig, wenn der bei der Ertragsbesteuerung angesetzte Rückstellungsbetrag wegen Berücksichtigung der Vorschriften des § 6 a Abs. 4 EStG von dem sich nach § 6 a Abs. 3 EStG ergebenden Wert abweicht. In Übereinstimmung mit der ertragsteuerlichen Regelung ist im Anwendungsbereich des Berlinförderungsgesetzes der nach § 13 a dieses Gesetzes maßgebende niedrigere Rechnungszinsfuß von 3,5 v. H. zugrunde zu legen.

Absatz 4 regelt den Abzug von Pensionsverpflichtungen, die nicht unter Absatz 3 fallen. Er ist bei Steuerpflichtigen anzuwenden, die keine Steuerbilanz aufstellen und auch keine Beiträge zur Insolvenzversicherung leisten müssen. Diese von der Anzahl wie vom Gewicht weniger bedeutenden Pensionsverpflichtungen sind, soweit es sich um Anwartschaften handelt, mit den sich nach den Absätzen 5 bis 12 ergebenden Werten (Absatz 4 Nr. 1) und, soweit es sich um laufende Pensionszahlungen handelt, — wie nach geltendem Recht — mit dem Kapitalwert nach §§ 13 und 14 BewG anzusetzen (Absatz 4 Nr. 2).

Die Absätze 5 bis 12 bestimmen die Höhe der nach Absatz 4 Nr. 1 abzugsfähigen Pensionsanwartschaften, ohne hierfür versicherungsmathematische Berechnungen notwendig zu machen. Diese besonderen, nur für die Vermögensbesteuerung geltenden Vorschriften bestimmen den abzugsfähigen Wert der Verpflichtungen aus Pensionsanwartschaften unab-

hängig von der Teilwertdefinition des § 6 a Abs. 3 EStG. Sie führen trotz einer notwendigen typisierenden Regelung zu Werten, die dem Teilwert im Sinne des § 6 a Abs. 3 EStG annähernd entsprechen. Hinsichtlich des Abzugs der Verpflichtungen aus laufenden Pensionszahlungen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage gemäß §§ 13 und 14 BewG.

Absatz 5 regelt die Bewertung einer Pensionsanwartschaft im Falle einer Pensionszusage auf eine Altersrente, die auf das Pensionsalter von 63 Jahren abgestellt ist. Zur Berechnung des Werts der Pensionsanwartschaft wird von der im Pensionsalter erreichbaren Jahresrente ausgegangen, die, bezogen auf den Stichtag, im Verhältnis der seit dem 30. Lebensjahr abgelaufenen Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit aufgeteilt wird. Auf die sich nach der Verhältnisrechnung ergebende (anteilige) Jahresrente ist der Vervielfacher der Anlage 10, Spalten 2 a und 3 a, anzuwenden.

Absatz 6 legt für Pensionsverpflichtungen, bei denen das Pensionsalter von dem in Absatz 4 unterstellten Pensionsalter von 63 Jahren abweicht, besondere Zu- und Abschläge fest.

Sind pensionsberechtigte Arbeitnehmer mit unverfallbaren Pensionsansprüchen aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so steht der bis zum Ausscheiden erdiente Teil der Pensionsanwartschaft fest. Zur Berechnung des Werts der Pensionsanwartschaft sind nach Absatz 7 auf diesen Betrag die besonderen Vervielfacher der Anlage 11, Spalten 2 a und 3 a, anzuwenden.

Nach Absatz 8 werden aus Vereinfachungsgründen bewertungsrechtlich eine Zusage auf Alters- und Invalidenrente, eine Zusage nur auf Altersrente und eine Zusage nur auf Invalidenrente gleich behandelt. Die Vervielfältiger der Anlagen 10 und 11, jeweils Spalten 2 a und 3 a, werden deshalb so bestimmt, daß sie nicht nur für eine Pensionszusage auf Altersrente, sondern auch für die Zusage auf Alters- und Invalidenrente oder nur auf Invalidenrente angewendet werden können.

Absatz 9 regelt den Abzug von Pensionsverpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsanspruch für die Hinterbliebenen der noch tätigen oder mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschiedenen Arbeitnehmer ergeben. Da nur Anwartschaften auf lebenslängliche Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden, kann ein Abzug in der Regel nur für die Anwartschaften auf Witwen- oder Witwerrenten vorgenommen werden.

Entsprechend der Regelung in Absatz 9 ergibt sich nach Absatz 10 der abzugsfähige Wert der Anwartschaft von Pensionären auf lebenslängliche Hinterbliebenenrente durch die Anwendung der besonderen Vervielfacher der Anlage 12.

Absatz 11 regelt die Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen, die in der Form einmaliger Kapitalleistungen erbracht werden. Wie bereits nach geltendem Recht können solche Verpflichtungen unabhängig von der Höhe der Zusage abgezogen werden.

Absatz 12 stellt sicher, daß für den § 13 a BerlinFG entsprechenden Anwendungsbereich im Hinblick auf

den Rechnungszinsfuß von 3,5 v. H. pauschalierend höhere Vervielfältiger anzuwenden sind.

Absatz 13 entspricht § 6 a Abs. 5 EStG.

Absatz 14 enthält eine Sonderregelung für Verpflichtungen aus laufenden Pensionen, die aufgrund einer rechtsähnlichen tatsächlichen Verpflichtung gezahlt werden, ohne das sämtliche Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Solche Verpflichtungen können bereits nach geltendem Recht abgezogen werden. Es wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen, innerhalb der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nachträglich erbracht werden können, wenn die Leistungen nach dem 31. Dezember 1980 begonnen haben. Für laufende Pensionen, die bereits vor dem 1. Januar 1981 begonnen haben, wird auf die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz verzichtet.

#### Zu Nummer 2 (§ 109 BewG)

##### Zu Buchstabe a

§ 109 Abs. 4 enthält nunmehr den Grundsatz, daß die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens mit den Werten anzusetzen sind, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben. D. h. Unternehmen, die eine Steuerbilanz erstellen, können die Werte aus dieser Steuerbilanz übernehmen. Unternehmen, die keine Steuerbilanz erstellen, haben für die Bewertung nach den Grundsätzen vorzugehen, die für die Bewertung in der Steuerbilanz maßgebend sind.

Ausgeschlossen ist der Wertansatz nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung für den betrieblichen Grundbesitz sowie für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften. Derartige Wirtschaftsgüter sind weiterhin nach Absatz 2 mit dem Einheitswert bzw. nach Absatz 3 mit dem Kurswert oder dem gemeinen Wert anzusetzen.

In § 109 Abs. 4 Satz 2 ist für die im Betrieb genutzten Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen, eine Restwertregelung enthalten.

##### Zu Buchstabe b

§ 109 Abs. 5 enthält den Grundsatz, daß auch für die Schulden und Lasten sowie für bewertungsrechtlich abzugsfähige Rückstellungen des Betriebs der Wertansatz nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung zu erfolgen hat. Eine Sonderregelung ist für die Pensionsverpflichtungen erforderlich, weil eine Bewertung nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung für die Unternehmen, die keine Steuerbilanz erstellen, eine mit den Bestrebungen nach Steuervereinfachung nicht in Einklang stehende Mehrbelastung bedeuten würde. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen richtet sich deshalb weiterhin nach den §§ 14 und 104 BewG, wonach allerdings nunmehr die in der Steuerbilanz zulässigen Werte bzw. diesen entsprechende Werte angesetzt werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)

Die Neufassung des § 124 BewG enthält die erforderliche Anwendungsvorschrift.

#### Zu Artikel 7 ((Bundeskindergeldgesetz)

Der Artikel sieht eine Anhebung des Kindergeldes beim ersten und zweiten Kind um jeweils 15 DM monatlich und für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 30 DM monatlich vor, und zwar mit Wirkung ab 1. Januar 1981.

#### Zu Artikel 8 (Berlin-Klausel)

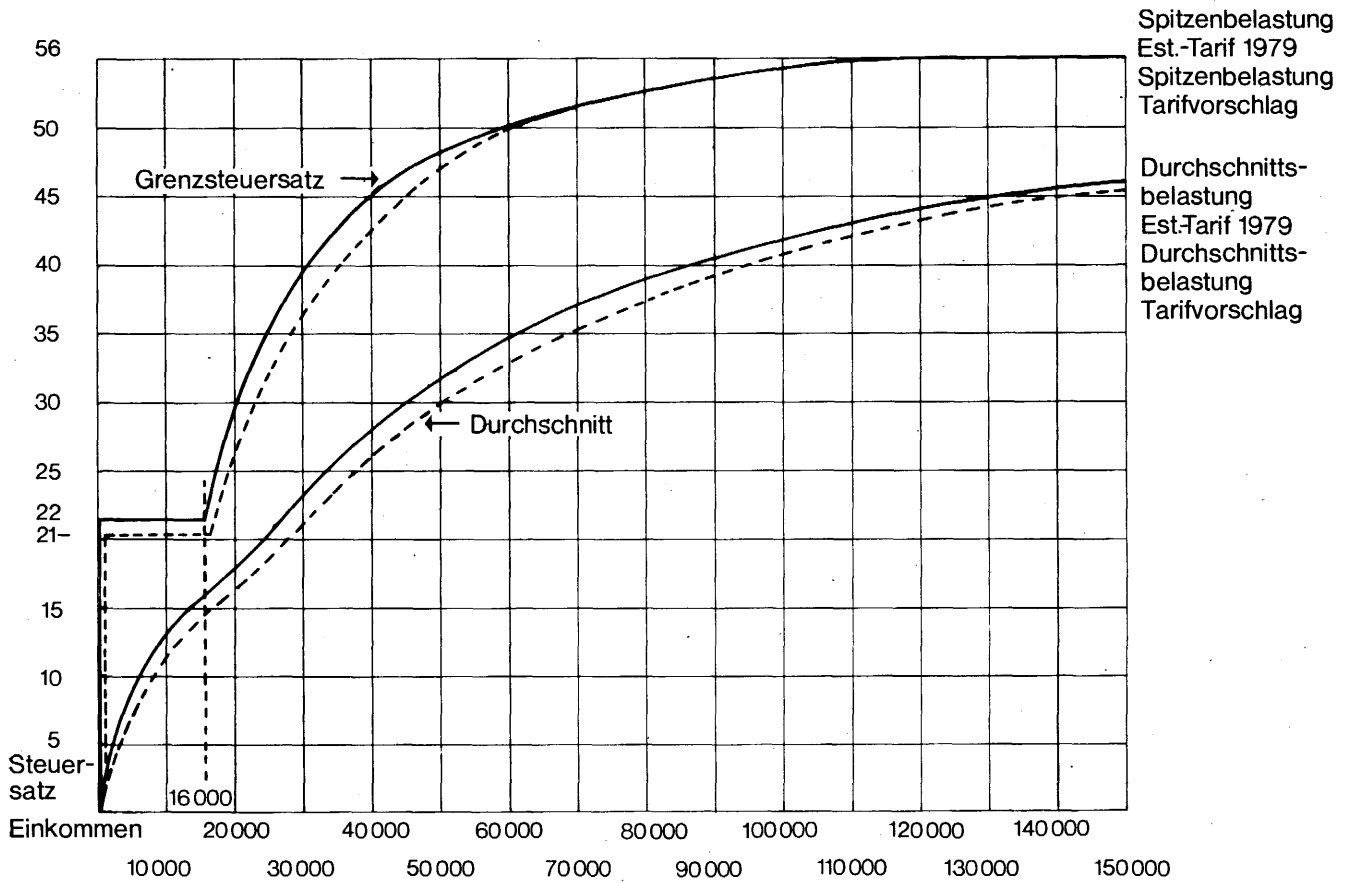
Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage zur Begründung

Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1979 und nach Tarifvorschlag



## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Einkommen Steuererleichterungen und eine verstärkte finanzielle Entlastung der Familien mit Kindern notwendig sind. Sie lehnt jedoch den Gesetzentwurf des Bundesrates ab und verweist demgegenüber auf ihren Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 — StEntlG 1981 —) — BR-Drucksache 100/80 —, der der Zielsetzung besser entspricht.

Für die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates sind insbesondere die folgenden Gründe maßgebend:

1. Die Tarifkorrekturen sind unausgewogen. Die Absenkung des Proportionalsteuersatzes von 22 v. H. auf 21 v. H. mildert nicht den problematischen Verlauf der direkten Progression, führt jedoch zu Steuermindereinnahmen von 4 bis 5 Mrd. DM.

Für die Milderung der Progression sind lediglich 2,7 bis 3,7 Mrd. DM vorgesehen, während der Regierungsentwurf dafür 5,5 Mrd. DM einsetzen will. Der Tarifvorschlag der Bundesregierung hat den weiteren Vorteil, daß rd. 10 v. H. der Arbeitnehmer sowie ein Teil der übrigen Steuerpflichtigen wieder in die Proportionalzone zurückgeführt werden.

2. Die vorgesehene Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen würde eine Rückkehr zum früheren System des Kinderlastenausgleichs bedeuten, das im Jahr 1974 mit Zustimmung aller Parteien des Deutschen Bundestages und auch mit Zustimmung des Bundesrates aufgegeben wurde, weil die progressiv entlastenden Kinderfreibeträge die Besserverdienenden begünstigen. Wegen dieser Wirkung sieht der Entwurf der Bundesregierung auch die Abschaffung des progressionswirksamen Abzugsbetrags für Kinderbetreuungskosten vor. Die gleichzeitig vorgeschlagene Einführung eines Kindergrundfreibetrags, der gleichmäßig und unabhängig vom Einkommen der Eltern wirkt, führt zu einer monatlichen Steuerentlastung für jedes Kind von rd. 30 DM. Für bestimmte Personengruppen, die nicht in den Genuß des steuerlichen Kindergrundfreibetrags kommen, enthält der Entwurf der Bundesregierung zusätz-

liche Maßnahmen durch Gewährung eines Kinderausgleichsbetrags von monatlich 30 DM. Bei dieser familienpolitischen Lösung in dem Entwurf der Bundesregierung ist eine — ausschließlich zu Lasten des Bundes gehende — Erhöhung des Kindergeldes entbehrlich.

3. Der Entwurf enthält — im Gegensatz zu dem Entwurf der Bundesregierung — keine Vorschläge zur Erhöhung des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit Kindern und des Sonderausgaben-Höchstbetrags, die Arbeitnehmern und Selbständigen zugute kommt und ebenfalls zur Progressionsmilderung beiträgt.
4. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Ansatz eines wesentlichen Teils der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelten Werten verstößt gegen den für die Vermögensbesteuerung geltenden Grundsatz der gleichmäßigen Erfassung aller Wirtschaftsgüter. Auch die — gemessen an der Höhe der eintretenden Mindereinnahmen — nur geringe Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt eine solche Regelung nicht. Der Anteil der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer am Gesamtsteueraufkommen ist seit den 60er Jahren erheblich zurückgegangen. Im Hinblick hierauf und auf die angespannte Haushaltslage sieht die Bundesregierung zudem keine Gründe, die über die Neuregelung für Pensionsrückstellungen hinaus einen weiteren wesentlichen Aufkommensverzicht der öffentlichen Hand rechtfertigen.
5. Der Entwurf ist nicht mit dem von der Bundesregierung vertretenen Grundsatz vereinbar, daß sich die Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich und haushaltspolitisch Vernünftigen und Vertretbaren bewegen müssen, weil er
  - a) die gesamten Entlastungsmaßnahmen in einem einzigen Jahr verwirklichen will
  - b) dem Bund den überwiegenden Teil der Kosten auferlegt und
  - c) durch die in der Begründung enthaltene Ankündigung, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Entlastungen zugunsten der Wirtschaft (Abbau der Doppelbelastung bei der Vermögensteuer) anzustreben, zusätzliche Haushaltsrisiken enthält.